

Aktenzeichen:
7 UKI 1/24



Oberlandesgericht Stuttgart

7. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Anerkenntnisurteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

SV Sparkassenversicherung Lebensversicherung AG, vertreten durch d. Vorstand, Löwen-
torstraße 65, 70376 Stuttgart
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung der Berufung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlan-
desgericht [REDACTED], die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandes-
gericht [REDACTED] am 16.07.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für
Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, sich gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB auf die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit SV Index Garant-Versicherungsverträgen zu berufen:

(Soweit auf die Regelung „**Kündigung und Auszahlung eines Rückkaufwertes** ... Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug, den wir als angemessen ansehen. Dieser wird in Prozent des Deckungskapitals ermittelt. Er beträgt 0,025 % für jeden Monat vom Kündigungstermin bis zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, höchstens jedoch 5 %.“ verwiesen wird:)

Sofern Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene Abzug überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe gerechtfertigt ist, entfällt der Abzug bzw. wird entsprechend herabgesetzt.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. hieraus seit 08.05.2024 zu bezahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

■■■■■
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

■■■■■
Richterin
am Oberlandesgericht

■■■■■
Richter
am Oberlandesgericht